



Verein für Erziehungs- und Familienfragen Rödermark 

VEF-Satzung vom 31.03.2009
ergänzt durch Satzungsänderung vom 07.10.2013

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „VEF Mini Kids e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Rödermark.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langen eingetragen, Vereinsregister 388.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist,
 - in Erziehungs- und Familienfragen Beratung und Hilfe anzubieten und zu vermitteln.
 - Die Betreuung von Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Regelkindergarten.
3. Der Satzungszweck wird realisiert insbesondere durch:
 - ⇒ Minikindergarten,
 - ⇒ Unterstützung bei Förderung von Kindern,
4. Der Verein ist offen für jedermann, er arbeitet unabhängig und strebt an, soziale und demokratische Erziehungsziele und Verhaltensweisen zu vermitteln.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kleinere Aufwendungen anlässlich von Jubiläen, Geburtstagen oder auch Kranz- und Grabbinde werden hiervon nicht erfasst.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) sich zu allen Fragen, die den Verein betreffen, frei und sachlich zu äußern,
 - b) durch die Beteiligung an Versammlungen, Veranstaltungen und Wahlen nach näherer Maßgabe der Satzung direkt oder indirekt Einfluss auf die Willensbildung, die Festlegung der Ziele und Politik und die Zusammensetzung der Organe und Gremien zu nehmen sowie für Funktionen im Verein zu kandidieren, und diese nach erfolgter Wahl auszuüben sowie
 - c) die in der Satzung vorgesehene Leistungen und weiteren Einrichtungen des Vereins im Rahmen der jeweiligen Voraussetzungen in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) solidarisch zu handeln,
 - b) für die Stärkung des Vereins und die Erreichung seiner Ziele zu wirken, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seinen Mitarbeit zu unterstützen.
 - c) die Satzung zu beachten und nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Organe zu handeln, die Beiträge pünktlich in der satzungsgemäßen Höhe zu entrichten,
 - d) die Änderung des Familiennamens sowie der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Voraussetzungen der Mitgliedschaft, Beitritt

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche bzw. juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie ist ausgeschlossen bei Personen, deren Bestrebungen oder Handlungen mit den in § 2 der Satzung genannten Grundsätzen und Zielen des Vereins unvereinbar sind. Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung und der Beschlüsse der Organe voraus.
3. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der gemäß § 11 der Satzung zuständige Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags, die schriftlich zu begründen ist, steht dem Antragsteller binnen einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung der Aufnahme das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt im Übrigen am 1. des Monats, für den der erste Jahresbeitrag geleistet wird.

4. Mit der Aufnahme erhält das Mitglied eine Satzung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss (§6)
 - c) Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen)
2. Ein Austritt kann nur schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift beim zuständigen Vorstand und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden.
3. Bis zum Wirksamwerden der Beendigung der Mitgliedschaft besteht Jahresbeitragspflicht. Bei Austritt also bis zum Ablauf der in Ziffer 2 genannten Kündigungsfrist.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds, alle Rechte oder Ansprüche an den Verein oder das Vermögen unmittelbar und sofort. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein können während der Mitgliedschaft entstandene Rechte oder Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 6

Ausschluss und andere Maßregelungen

1. Der Ausschluss eines Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann erfolgen:
 - a) wenn es vorsätzlich und schwerwiegend gegen die Interessen, Grundsätze, Ziele oder die Bestrebungen des Vereins handelt, gegen deren Satzung verstößt oder satzungsmäßigen Beschlüssen und Anordnungen der Organe nicht Folge leistet oder zuwider handelt,
 - b) wegen grober Verstöße sowie wegen ehrenrühriger strafbarer Handlungen, die eine Mitgliedschaft wegen Schädigung des Ansehens des Vereins nicht als vertretbar erscheinen lassen,
 - c) wenn es die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben oder das Verschweigen von wichtigen, der Aufnahme entgegenstehenden Tatsachen erlangt hat,

- d) wenn es Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Veruntreuung oder Urkundenfälschung zum Nachteil des Eigentums bzw. Vermögens des Vereins begeht.
 - e) Beitragsrückstand von länger als 6 Monaten (Jahresbeitrag) oder 2 Monaten (Minikindergartenbeitrag) bei vergeblich gebliebener Mahnung mit Hinweis auf den drohenden Verlust der Mitgliedschaft oder trotz Mahnung und Hinweis auf den drohenden Mitgliedschaftsverlust fehlender Bereitschaft, die Beitragszahlung in satzungsgemäßer Art zu leisten,
2. Zur Stellung des Ausschlussantrags sind berechtigt alle Mitglieder des Vereins, der Vorstand sowie die Revisionskommission.
 3. Über den Ausschlussantrag entscheidet der Vorstand. Die schriftlich zu begründende Entscheidung des Vorstandes kann bestehen in Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Ausschluss. Der Vorstand kann auch auf Erteilung einer Rüge erkennen, die Ausübung von Funktionen im Verein untersagen oder eine neue Untersuchung anordnen.
 4. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht der Beschwerde an den Vorstand. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7

Jahresbeitrag

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Jahresbeiträge aufgebracht. Jedes Mitglied hat bis zum 05.01. des Jahres seinen Jahresbeitrag im Voraus per Lastschriftinzug zu entrichten. Die Jahresbeitragsleistung ist Voraussetzung für die Gewährung aller Leistungen, für die Inanspruchnahme der Betreuung innerhalb der Einrichtung sowie für die Wahrnehmung von Funktionen innerhalb des Vereins.
Ausnahmen sind Angestellte die zur Wahrnehmung der Interessen eine Vorstandsfunktion begleiten.
2. Die Mitglieder zahlen Jahresbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Der Jahresbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
4. Der Vorstand hat auf Antrag das Recht, den Jahresbeitrag in Ausnahmefällen ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 8

Strukturen des Vereins, Grundsätze für Wahlen und Abstimmungen

1. Der Verein ist demokratisch aufgebaut. Die Mitglieder bestimmen unmittelbar die Meinungsbildung des Vereins nach demokratischen Grundsätzen und Verfahrensregeln.
2. Organe sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Revisoren.
3. Für alle Wahlen und Abstimmungen des Vereins gelten in Anwendung demokratischer Regeln folgende Grundsätze:
 - a) Es ist ein Versammlungsleiter zu bestimmen.
 - b) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die mit ihrem satzungsgemäßen Jahresbeitrag nicht im Rückstand sind. Wählbar ist hierfür jedoch nur, wer anwesend ist oder sich schriftlich für den Fall seiner Wahl vorher zur Übernahme des Amtes bereiterklärt hat. Stimmrechtsausübung setzt Anwesenheit voraus. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Willensbildung durch die Mitglieder erfolgt in der Mitgliederversammlung.
2. Höchstes Organ des Vereins, das in allen Angelegenheiten des Vereins die grundlegenden Entscheidungen trifft, ist die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich im vierten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand in einfacher Briefform oder als E-Mail oder per Bekanntmachung in zwei unterschiedlichen Zeitungen mit Verbreitung in Rödermark unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen einberufen und muss einberufen werden, wenn mindestens ein 1/6 der Mitglieder dies verlangt. Der Vorstand setzt den Tag der Schlussfrist für die Einreichung von Anträgen bei ihm fest, der spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung liegen muss. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend, sofern sie nicht der Satzung oder den satzungsgemäßen Beschlüssen zuwiderlaufen. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer des Vorstandes ein Protokoll anzufertigen, das der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) ständige Beratung und Beschlussfassung über alle nach der Satzung örtlichen Vereinsangelegenheiten,
- b)
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Revisoren,
 - Die Entlastung des Vorstandes,
 - Die Neuwahl des Vorstandes,
 - Die Neuwahl der Revisoren,
 - Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Über die Aufnahme von Darlehen
 - Die Auflösung des Vereins und
 - über Investitionen und Ausgaben, die im Einzelfall 2.500,-- Euro überschreiten, zu entscheiden
- c) bei Bedarf
 - die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen.

5. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen, und zwar:

- a) der/m Vorsitzenden,
- b) der/m zweiten Vorsitzenden
- c) einem/r Kassierer/-in
- d) einem/r Schriftführer/-in
- e) einem/r Pressereferenten/-in

6. Zur Kontrolle der Kassenführung werden zugleich mit dem Vorstand zwei Revisoren gewählt, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

7. Der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger, gewählt und in das Vereinsregister eingetragen worden sind.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse. Der Vorstand legt die Höhe der Minikindergartenbeiträge fest.

Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Zu den von ihm sicherzustellenden Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Vorbereitung der Einberufung von Mitgliederversammlungen
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Durchführung von Veranstaltungen
- d) Anschaffungen
- e) Festlegung des Etat für die Gruppen
- f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- g) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
- h) Die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand kann über Ausgaben im Einzelfall bis zu einer Höhe von 2.500,-- Euro entscheiden.

Die Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt. Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen mit der Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte.

2. Die Tagesordnung muss spätestens bei Sitzungsbeginn allen Vorstandsmitgliedern vorgelegt werden. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren geben.

§ 11 Bestellung des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12

Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§13

Satzungsänderung

1. Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Es muss unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen werden, mit der Mitteilung sowohl des bisherigen, als auch des vorgesehenen neuen Satzungstextes.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14

Anhang der Satzung

Ergänzend zur Satzung vom 31.03.2009 wird eine neue Betreuungskostensatzung aufgenommen. Sie ist mit Verabschiedung der aktuellen Satzung durch die Mitgliederversammlung sofortiger Bestandteil der Satzung und muss in Zukunft mit der Satzung zusammen ausgehändigt werden.

§ 15

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung unter Zustimmung von mindestens 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die „Werkstatt für Behinderte“, Dieburg, Hohe Straße. Trägergesellschaft ist der „Verein für Behindertenhilfe e.V.“, Dieburg, der es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§17

Datenschutzerklärung

1. Mit der Beitrittserklärung eines Mitgliedes zum Verein werden folgende persönliche Daten des Mitgliedes aufgenommen und gespeichert: Name, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, Bankverbindung. Die Aufnahme und Speicherung sowie die Verarbeitung der Daten dient dabei lediglich den satzungsmäßigen Zwecken und erfolgt unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz).
2. Der Verein gibt die Daten der Mitglieder bei besonderen Anlässen des Vereinslebens (z. B. Organisationen von Feierlichkeiten) und zur Förderung der Kommunikation innerhalb des Vereins ggf. an andere Mitglieder weiter. Das einzelne Mitglied kann einer solchen Weitergabe widersprechen.
3. Der Verein gibt die Daten der Mitglieder nur dann an Dritte weiter, wenn dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke oder zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist oder das Mitglied zuvor ausdrücklich eingewilligt hat. Eine erteilte Einwilligung kann dabei jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Darüber hinaus erfolgt eine Löschung der Daten des Mitgliedes auch dann, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist oder ihre Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist.
4. Das Mitglied ist berechtigt, beim Verein auf Antrag unentgeltlich Auskünfte über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erlangen und sodann auch deren Berichtigung oder Löschung zu verlangen. Spätestens nach dem Austritt werden die Daten des Mitgliedes endgültig gelöscht.

Rödermark, 07. Oktober 2013